

Heinrich Georg Hansen

**Erachten des Doctoris Hansen zu Güstrow, als gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des Herrn von Raven auf Nossentin, über die von gedachtem Herrn von Raven in der Conference vom 9ten Januar. 1771 vorgelegte Vergleichsvorschläge : [Güstrow, den 13ten April, 1771]**

[Güstrow?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1771

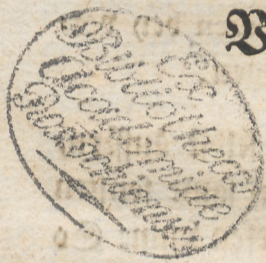
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699285799>

Druck Freier  Zugang



# Erachten

des  
Doctoris Hansen zu Güstrow,  
als gemeinsamen Anwaltes der Gläubiger des Herrn von Raven  
auf Nossentin,  
über die  
von gedachtem Herrn von Raven in der Conference  
vom 9ten Januar. 1771 vorgelegte  
Vergleichs = Vorschläge.



**D**a Herren Special-Bevollmächtigte Creditorum des Herrn von Raven auf Nossentin mir, in der am 9ten dieses Monats abgehaltenen Conference, bey Gelegenheit der von dem Herrn von Raven vorgelegten Vergleichs-Propositionen, den Auftrag gemacht:

Mein rathsammes Bedencken für oder wider den Vergleich, mit allen, sowohl bey dem Statu activo, als passivo, etwa noch eintretenden nöthigen Betrachtungen, Erläuterungen, und Einschränkungen zu entwerfen, und Ihnen solches, ehe sie von dem gemachten Vergleichs-Antrag ihren Herren Principalibus referirten, zu communiciren, so würde ich nicht verfehlet haben, diesen Auftrag schon in voriger Woche schuldig zu befolgen, wann ich es nur nicht für nöthig befunden hätte, meine Haupt-Zweifeln, wegen des Ertrags der Nossentinschen Hütte, und der Hölzung, dem Herrn von Raven zuvor bekannt zu machen, und die Auflösung derselben von Ihm mir zu erbitten, damit ich im Stande seyn möchte, das von mir geforderte Bedencken desto gewisser abzugeben, und die Herren Special-Bevollmächtigten dessen Gläubigern zugleich in dem Stand zu setzen, durch Entgegenhaltung meiner Zweifel mit denen darauf von dem Herrn von Raven abzugebender

2

Erklär.

~~Mk. 306 b.~~  
Mk - 4995 25



Erklärungen, und Erläuterungen alles desto besser zu prüfen.

Weil nun am Mittwoch die erbetene Antwort von dem Herrn von Raven eingegangen ist: so nehme ich nunmehr auch keinen längern Anstand, meine Gedanken über den Vergleich, zur genauern Prüfung gehorsamst vorzulegen, wobey ich nicht verfehlen werde, die mir gewordenen Erläuterungen von dem Herrn von Raven bey vorkommenden Punkten, getreulich mit anzuzeigen.

Ehe ich mich aber über den Vergleich selbst äussern, und die dabey zu machende Einschränkungen samt sonst eintretenden nöthigen Betrachtungen entwerfen kann: So wird es zuvörderst auf eine möglichst genaue Bestimmung des Status Passivorum et Activorum vorzüglich ankommen.

Ersterer ist durch die vorgewesene Commission zum größten Theil fest gesetzt. In Grundlage des coram Commissione abgehaltenen Protocolli kann ich es also, als gewiß, zum voraus setzen, daß der Herr von Raven an Capital 80377 Rthlr. 22 fl. neue Zweydrittel, und 79628 Rthlr. 24 fl. Louisd'or, schuldig sey, und daß die rückständigen Zinsen, bis gegenwärtigen Anthony gerechnet, 11453 Rthlr. 9 fl. neue Zweydrittel und 14729 Rthlr. 9 fl. Louisd'or betragen.

Werden nun die in Gold aufgeführte Pöste, respective an Capital und Zinsen, mit 10 pro C. zu neue Zweydrittel reduciret: so beträgt der Schulden-Stand in neue Zweydrittel 152767 Rthlr. 10 fl. an Capital, und an Zinsen, bis diesen Anthony gerechnet, 24843 Rthlr. 17 fl., mithin an Capital und Zinsen 177610 Rthlr. 27 fl. neue Zweydrittel.

Diese Schulden-Last ist von dem Herrn von Raven coram Commissione für liquide anerkannt.

Ausser dieser liquiden Summe aber sind annoch an Capital 6624 Rthlr. neue Zweydrittel, und 5902 Rthlr.

Louis-



Louisd'or, und an Zinsen 434 Rthlr. 33 fl. neue Zweydrittel, und 457 Rthlr. 32 fl. Louisd'or liquidiret, welche aber der Herr von Raven theils als illiquide, theils als bezahlt, und theils als eventualiter nur zu bezahlende Pöste, respective contradiciret, und zur Zeit, als liquide nicht agnoscircen wollen.

Allein, da diese Pöste bis dahin, daß der Herr von Raven deren Unstatthaftigkeit völlig bewiesen, und dadurch gemachet hat, daß solche gänzlich aus dem Posten-Zettel wegfallen, inter Passiva aufgeföhret werden müssen, und solche, nach geschehener Reduction des alten Goldes zu neue Zweydrittel, überhaupt 11990 Rthlr. 13 fl. an Capital, und 849 Rthlr. 36 fl. an Zinsen, mithin an Capital und Zinsen 12840 Rthlr. 1 fl. neue Zweydrittel betragen: so ist der ganze Schulden-Stand, wann diese illiquiden, und eventualiter zu bezahlende Pöste zu jenen agnoscircen Schulden von 177610 Rthlr. 27 fl. neue Zweydrittel gerechnet werden, 190450 Rthlr. 28 fl. neue Zweydrittel.

Zum Beweis, daß diese gemachte Berechnung ihre Richtigkeit habe, lege ich den ex Protocollo Liquidationis et Commissionis, mit möglichst genauer Sorgfalt, verfertigten rectificirten Posten-Zettel, in welchem alle Pöste nach den Nummern des alten, im Jahr 1769 verfertigten, und einem jeden derer Herren Special-Bevollmächtigten mitgetheilten Posten-Zettels, aufgeföhret, und auf jeglichem Posten die Zinsen bis diesen Anthony berechnet sind,

N. I. sub N. I. zur weitem Einsicht gehorsamst bey.

Ob nun gleich zu diesem Schulden-Stand annoch die Sumtus, tam particulares, quam communes eigentlich hinzu kommen müsten, ich auch aus der von dem Herrn Drebing zu Boitzenburg, als zum weitem Transport des Glases angenommenen Spediteurs, vom Jahr 1769, mir mitgetheilten Berechnung gefunden habe, daß derselbe den 31sten Dec. 1769 mit 4942 Mark neue Zweydrittel und 649 Mark 12 fl. 6. pf. schwer Courant, welche beyde Pöste in neue Zweydrittel 1870 Rthlr. 4 fl. 6 pf. betragen, in



Vorschuß gewesen: so kann ich dennoch erstere deshalb nicht mit aufführen, weil mir deren accurater Betrag unbekannt ist, und letztere deshalb den Schulden-Stand nicht mit hinzu fügen, weil die sowohl von dem Kaufmann Herrn Schilling zu Altona, als angenommenen Commissionair, als auch von dem Herrn Drebing zu Boitzenburg, als Spediteur, geführte Berechnungen des im vorigen Jahr empfangenen und abgesetzten Glases, welche täglich erwartet werden, noch nicht eingegangen sind; dahero ich denn auch nicht wissen kann, ob nicht dieser Drebing'sche Vorschuß von dem Herrn Schilling zu Altona bezahlet ist, oder solcher im vorigen Jahr etwa noch grösser geworden.

Inzwischen sind, sowohl die Sumtus, tam particulares, quam communes, und die Vorschüsse des Herrn Drebing zu Boitzenburg bey der Bestimmung des Status passivorum nicht gänglich auffer der Acht zu lassen, obgleich für beyde jeso nichts gewisses ausgeworfen werden kan.

Hiernächst sind auch die verschiedenen generalen Reservations, wenigstens zum Theil, allerdings einer Attention würdig. Es kann zwar dafür ebenwenig etwas aufgeführt werden, weil solche theils in Gerechtsamen, theils aber aus unbestimmten Ansprüchen bestehen; mir wird es dahero hier genügen, nur solche nach Ordnung des im Jahr 1769 bereits mitgetheilten Posten-Zettels, bloß anzuführen, und nachahmhaft zu machen.

Sie sind folgende:

1.) sub N. 30. hat der Herr von Bassewitz auf Dambeck seine Ansprache an dem 4ten Theil der Glasse, eine Hölzung, welche zu Lüttgendorff gehöret, profitiret, und verlanget nicht allein den 4ten Theil derselben abgetreten, sondern auch alle Schäden, welche ihm durch Vorenthaltung derselben, seit dem Anfang dieses Seculi an, verursacht worden, ersetzt zu haben.

2.) Hat der Herr Kriegs-Rath von der Lühe, ehem auf Sophienhoff, sich deshalb Competentia reserviret, weil



weil von dem Herrn von Raven das Lüttgendorffer Kaufpretium nicht auf Abschlag der Capitalien, sondern auf die Zinsen bezahlet worden.

3.) Sub N. 69. prätendiret der Herr von Thomstorff auf Rothspalck 74 Stück Tannen aus der Nossentinschen Heyde, welche er dem Herrn von Raven ante Terminum Liquidationis abgekauft und angewiesen erhalten haben will.

4.) Behauptet der Herr Hauptmann von Wangelin auf Dorf-Suerin laut N. 107, daß Ihm das Recht, Sparow zu reluiren, zustehe, er auch eine rechtliche Ansprache an das Nossentinsche Patronat habe.

5.) Ist von dem Herrn Seitz auf Linstow eine so rubricirte Ansprache, in pto. eines lincker Hand des Weges, wenn man von Kieth nach Malchwitz will, sub N. 112. profitiret.

6.) Hat der Herr Doctor Zander, qua Actor Communis von der Lühe Sophienhöfer Creditorum, sich sub N. 113. b.) gegen dem Herrn von Raven, als bestellten Curatorem honorum der Sophienhöfer Massæ, Competentia reserviret.

7.) Ein gleiches ist auch von der Frau von Wenckstern sub N. 114. desfalls geschehen, weil der Herr von Raven in dem von Knefebeck-Pohnstorffschen Distributions-Abschied Ihr anfänglich nach, nächsthin aber wieder vorge-setzet worden, wie dann endlich

8.) der Herr von Wenckstern aus eben diesem Grunde sich alle Rechts-Zuständnisse vorbehalten.

Ich werde über den Werth dieser verschiedenen Ansprüche, in so weit ich davon Kenntniß habe, bey Bestimmung des Ertrags sämtlicher Güther, meine Gedancken eröffnen.

So weit von dem Statu passivorum.

B

Was



Was nun den Statum Activorum betrifft: so werde ich darauf keine andere Rücksicht nehmen können, als in so ferne daraus ein Ertrag zu hoffen stehet.

Dieser kann vierfach seyn.

Ich sehe entweder

- A.) auf die Güther Noffentin, Sparow und Lüttgendorff cum pertinentiis, ohne auf die Hölzung und die Hütte ein Augenmerk zu nehmen, oder
- B.) auf die Glas-Hütte, oder
- C.) auf die Hölzung, oder endlich
- D.) auf die Activ-Schulden.

Ich will alles nach möglichster Kürze durchgehen.

Was demnach

A.) den Ertrag der Güther, an Kund vor sich selbst betrachtet, anlangt: so weisen die von den Taxatoribus gefertigten N. 2. 3. ten, und sub N. 2. 3. 4. 5. et 6. angefügten Anschläge des 4. 5. et 6. mehreren aus, daß solcher folgendergestalt bestimmt worden:

1.) Noffentin zu	—	1792 Rthl.	2 fl.	—
2.) Das Bauerdorff Siltz		644	— 13	— 3 pf.
3.) Das gemeinschaftliche Dorff				
Jabel	—	234	— 23	— —
4.) Sparow	—	955	— 15	— 10—
5.) Hof und Kirch Lüttgendorff		1128	— 32	— —

Summa 4754 Rthl. 38 fl. 1 pf.

N. 7. Außer diesen Ertrag haben die Herren Taxatores laut Anlage sub N. 7. bemercket, daß, da sie ihre Anschläge so gemacht, daß der Pächter von sämtlichen Güthern wenigstens 5000 Rthlr. neue Zweydrittel Vorschuß, jedoch ohne Zinsen dafür zu empfangen, bezahlen müste, zu den Ertrags-Anschlag auch die Zinsen von diesen 5000 Rthln. neue Zweydrittel Vorschuß, mithin 250 Rt. — —  
hinzu



N.8. hinzu gefüget werden müssen, und daß, da laut Anlage sub N. 8. sowohl das Guth Gaartz, als Malckwitz verschiedenes respective an baarem Gelde und an Korn jährlich nach Nossentin zu bezahlen und abzugeben hätte, folgendes hinzu zu rechnen wäre.

a) von Gaartz.

α) An baarem Gelde	4 Rth. 6 fl.	
β) 17 Scheffel Rockengrosse		
Maasse a Scheffel 30 fl.	10 —	30 —
γ) 17 Scheffel Gersten a		
Scheffel 20 fl.	7 —	4 —
δ) 9 Scheffel Habern a		
Scheffel 15 fl.	2 —	39 —
	<hr/>	24 Rth. 31 fl.

b) von Malckwitz.

α) 3½ Scheffel Rocken		
a 30 fl.	2 Rth. 9 fl.	
β) 3½ Scheffel Gersten		
a 20 fl.	1 —	27 —
γ) 3½ Scheffel Habern		
a 15 fl.	1 —	4 — 6 pf.
	<hr/>	4 Rth. 40 fl. 6 pf.

Summa des Ertrags der Güther 5034 Rth. 13 fl. 7 pf.

Hiernächst ist

N.9. B.) der Ertrag der Hütte laut Anlage N.9. bestimmt zu — — 3174 Rth. 22 fl.

C.) Der Ertrag der Hölzung, ohne was jährlich zur Bedürfnis der Glas-Hütte und des Theer-Ofens, verwendet werden muß, und zu 3360 Rthlr. in Anschlag

N.10. gebracht ist, laut Anlage sub N. 10. 3000 — —

Und endlich

D.) sind die sämtlichen Activa laut Anlage





N. II. sub N. II. aufgeföhret zu 31000 Rthlr.  
 neue Zwendrittel, welche jährlich an Zin:  
 sen abwerfen müssen — 1150 — —

Es würde also der jährliche Ertrag, mit  
 Inbegrif der Zinsen von den Activ-Schul:  
 den, ausmachen die Summa von 12358 Rt. 35 fl. 7 pf.

Und da der Herr von Raven an liquid-  
 und illiquiden Pösten vorbemercker Maaf:  
 sen überhaupt schuldig ist 190450 Rthlr.  
 28 fl. neue Zwendrittel, und von dieser  
 Summa, wann auch die Zinsen zu Capital  
 geschlagen würden, nur jährlich an Zinsen,  
 zu 5 pro Cent gerechnet, bezahlet werden  
 müssen — — 9522 Rt. 25 fl. 4 pf.

so würde darnach der Herr von Raven an  
 reinen Revenuen jährlich in den Güthern  
 zu gute behalten — 2836 Rt. 10 fl. 3 pf.

ohne, daß sämtliche Meublen, Vieh, Fahr:  
 niß und Instrumenta rustica, auch das  
 ziemlich ansehnliche Glas-Lager zum An:  
 schlag gebracht worden.

Pflichtmäßig muß ich aber meine Gedancken hierüber,  
 in so weit ich diese Sache ex Actis zu ersehen und zu prüfen  
 im Stande gewesen, zur reiferen Beurtheilung in folgen:  
 den eröfnen:

ad A.) Obgleich an dem bestimmten Ertrag sämtlicher Güther,  
 ohne dabey auf die Hölzung und die Glas-Hütte zu sehen,  
 noch mancherley zu erinnern wäre, indem von dem ausge:  
 worfenen Ertrag verschiedenes nur zufällig, verschiedenes  
 aber auch nur in der Zukunft allererst zu erwarten stehet,  
 es überdem auch noch einen Zweifel leiden mögte, ob die  
 aufgeführten 250 Rthlr. Zinsen, von dem zu bezahlenden  
 Vorschuß der 5000 Rthlr. neue Zwendrittel, als einen Er:  
 trag, mit anzusehen sind: so will ich dennoch mein Urtheil  
 hierüber aus verschiedenen Gründen suspendiren, und den

zu



zu 5034 Rthlr. 13 fl. 7 pf. bestimmten Ertrag, in Ansehung dessen, daß Lüttgendorff ziemlich geringer taxiret seyn soll, vor der Hand passiren lassen.

Dahingegen aber sind

ad B) folgende Zweifel darüber, ob die Glas-Hütte wirklich zu einem wahren jährlichen Ertrag von 3174 Rthlr. 22 fl. neue Zweydrittel in Anschlag gebracht werden könne? bey mir entstanden:

1.) Ist dieser jährlicher Ertrag von den Herren Taxatoribus, oder vielmehr nur bloß von dem Herrn Amtmann Souhr, als welcher alleine die von dem Herrn von Raven Ihm vorgelegte Glas-Rechnungen de 1762 bis 1769 inclusive nachgesehen hat, dergestalt bestimmt, daß er sowohl die Einnahme als Ausgabe in diesen Jahren, in so fern solche aus denen Rechnungen zu bemerken gewesen, zusammen addiret, dazu den Betrag des bey dem Schluß des 1779sten Jahres vorhanden gewesenen Glases, nach denen Ihm von dem Herrn von Raven bestimmten Preisen, gerechnet, solche mit in der Einnahme gebracht, darauf die ganze Summe mit 8, als der Zahl der Jahre de 1762 bis 1769 inclusive dividiret, und das Facit von 3174 Rthlr. 22 fl. zum jährlichen Ertrag festgesetzt hat.

Ich überlasse es zu beurtheilen, ob auf diese Art ein wahrer jährlicher Ertrag bestimmt werden könne, und stelle es zugleich dahin, ob, wann der Ertrag vergangener Jahre eine Bestimmung auf die Zukunft geben sollen, hiebey nicht vielmehr auf das nächst verfloßene Jahr vorzüglich hätte gesehen werden müssen.

Wann nach diesem letzten Grund-Satz der künftig zu hoffende Ertrag feste zu setzen gewesen, so würde solcher weit unter 3174 Rthlr. 22 fl. ausgefallen seyn, weil

2.) Die von dem Herrn Amtmann Souhr gemachte Berechnung der Einnahme und Ausgabe des 1769sten Jahres es ausweist, daß der reine Ertrag der Glas-Hütte sich nicht höher, dann 982 Rthlr. 18 fl. 6 pf. neue Zweydrittel



belaufen. Ich will es nicht wagen, die Ursache dieses geringen Jahres-Ertrags gegen verschiedene vorhergehende zu ergründen, denn sonsten möchte solche vielleicht darin zu finden seyn, daß das Glas wegen der verschiedenen andern aufgetommenen Hütten, und vorzüglich wegen der Glas-Hütten in Holland und in Rußland, welche dem Vernehmen nach wohlfeilere Preise geben können, nicht so stark, als in den vorhergehenden Jahren abzusetzen gewesen.

Ich will vielmehr nur die Beantwortung des Herrn von Raven, woher es gekommen, daß die Hütte, nach der Berechnung des Herrn Amtmanns Souhr, im Jahr 1769 nur 982 Rthlr. 18 fl. 6 pf. getragen, anführen. Es soll darin stecken, daß der Herr Amtmann Souhr diejenigen 4942 Mark neue Zwendrittel und 649 Mark 12 fl. schwer Courant, welche der Spediteur Drebing im Jahr 1769 vorgeschossen, als bezahlte Unkosten aufgeföhret, und dagegen die 2000 Rthlr. respective Gold und neue Zwendrittel, welche an die Frau Obristin von Schack, obzwar wider Willen und Wissen des Herrn von Raven, von dem Herrn Schilling zu Altona bezahlet worden, dafür weggelassen sind.

Ich sehe aber die Beantwortung meines Zweifels dadurch um so weniger gehoben, als die an der Frau v. Schack bezahlten 2000 Rthlr. respective neue Zwendrittel und Gold, nach Anweisung der sub N. 12. angefügten Berechnung des Herrn Schillings zu Altona, wirklich in der Einnahme gebracht, und, laut Berechnung des Herrn Amtmanns Souhrs, für den Spediteur Drebing allerdings 4633 Mark 3 fl. als das Quantum derjenigen Gelder, welche er laut Anlage sub N. 13. theils zur Bedürfnis der Hütte, theils aber auch an Transports-Kosten, vorgeschossen, in der Ausgabe gebracht worden, und derselbe ausser dem noch 4942 Mark neue Zwendrittel und 649 Mark 12 fl. 6 pf., als einen nicht wieder bezahlt erhaltenen Vorschuß, zu fordern habe. Ich überlasse es daher der Beurtheilung derer Herren Special-Bevollmächtigten, ob und in wie weit die Erwiederung des Herrn



Herrn von Raven den geringen Ertrag der Glas-Hütte de 1769 vermehren könne?

3.) Behauptet selbst der beeidigte Vice-Meister Wendt, N. 14. laut Anlage sub N. 14., auf die ihm von den Herren Taxatoribus ad Protocollum de 10ten July a. pr. gemachte 6te Frage: Ob er einen ungefähren reinen Ertrag der Glas-Hütte angeben könnte, unter andern:

Daß, wenn, Jahr aus, Jahr ein gebrannt würde, 1300000 Hohl-Gläser verfertigt werden könnten, und daß, da bey der Hütte das 1000 respective zu 5 und 6 Rthlr. verkauft würde, die Einnahme sich auf 7150 Rthlr. belaufen könnte, davon aber alle Unkosten abgezogen werden müßten.

Wolte man nun diese Aussage des auf seinen Eid gefragten Vice-Meisters Wendt für richtig annehmen, und darnach den ungefähren jährlichen Ertrag bestimmen: so müßte man alle Glas-Rechnungen zur Hand nehmen, sämtliche Ausgaben zusammen suchen, und nach deren Abzug von dem angegebenen Werth des jährlich zu machenden Glases den überbleibenden Theil, als den Ertrag der Hütte, ansehen.

Ich habe es versucht, sämtliche bey der Hütte vorkommende Ausgaben ausfindig zu machen. Ich habe, um hiezu zu gelangen, alle Ausgaben der Jahre de 1762 bis 1769, inclusive, aus den Berechnungen herausgezogen, und darauf gefunden, daß die ganze Ausgabe, auf diese angezeigte 8 Jahre, sich 136336 Mark 17 fl belaufen. Diese habe ich mit 8, als der Zahl der Jahre de 1762 bis 1769 inclusive dividiret, und darauf die Summe von 17022 Mark 2 fl. 3 pf., oder 5674 Rthlr. 2 fl. 3 pf., als jährliche von dem Debit des Glases zu bestreitende Kosten, herausgebracht.

Wann nun diese von dem Werth des jährlich zu verfertigen Glases, welcher vorstehender Maassen von dem Vice-Meister Wendt zu 7150 Rthlr. angegeben worden,



abgezogen werden, so bleibt der hiernach zu bestimmende Ertrag 1476 Rthlr. 45 fl. 9 pf.

4.) Hat der Herr Seitz auf Linstow, welcher ehedem die Nossentinsche Glas-Hütte in Pacht gehabt, dem Vernehmen nach, dafür nicht mehr, denn 800 Rthlr., an jährliche Pacht bezahlet, und nach geendigten Pacht-Jahren keinen neuen Contract höher, denn auf 1100 Rthlr. schließen wollen.

Ich mache hieraus die Folge, daß, da der Herr Seitz, welcher, für alle übrige Pächter, unter vielem Betracht, mehr, als ein jeder ander, für die Nossentinsche Glas-Hütte an Pacht bezahlen können, und derselbe dennoch nicht mehr, denn 1100 Rthlr. dafür geben wollen, solche den Ertrag von 3174 Rthlr. 22 fl. unmöglich haben könne.

Ja wenn ich endlich

5.) darauf sehe, daß der Herr von Raven dem Herrn Seitz unter der Bedingung: Ihm das zu liefernde Holz Fadenweis, und zwar für den Faden Scheiter-Holz einen Reichsthaler, welchen er, nach seiner mir gemachten Erklärung wohl vor 40 fl., und wenn es darauf angekommen, noch wohl für etwas weniger lassen wollen, zu bezahlen, und ihm für das übrige Knüppel-Holz, und dergleichen, ausserdem noch 500 Rthlr. zu entrichten, die Glas-Hütte ferner in Pacht geben wollen, nun aber zu der Hütte jährlich, nach Aussage des Vice-Meisters Wendt, 1500 Faden Scheiter-Holz, welche, den Faden zu 40 fl. gerechnet, 1250 Rthlr. betragen, gebraucht werden; so würde, wann man auch jene 500 Rthlr. zu dieser Summe hinzufügte, und darnach einen Calcul zöge, die Glas-Hütte nicht mehr, denn höchstens 1750 Rthlr. tragen können, wovon jedennoch alle Reparationes und die Unterhaltung der bey der Hütte befindlichen Häuser u. d. gl. bestritten werden müßten.

Alle diese sub N. 1. 2. 3. 4. et 5. angeführte Gründe, bestärcken bey mir den Zweifel, daß die Glas-Hütte jährlich keinen Ertrag von 3174 Rthlr. 22 fl. haben könne.

Ich



## No. 24.

## E X T R A C T

aus der von dem Herrn Commissionair Jacob Fried. Schilling im Jahr 1769  
geführten Glas-Rechnung für den Herrn von Raven auf Nossentin  
de Dato Altona den 31sten Decembr. 1769.

1769.

May den 9ten	— empfangenes Glas von Boitzenburg mit Schiffer Pagell	—	25728	Stück.
— den 11ten	— dito von Boitzenburg mit Bobfien	—	13471	—
Juny den 12ten	— empfangenes Glas mit Pagell	—	20492	—
— den 22ten	— empfangenes Glas mit Bobfien	—	18392	—
July den 8ten	— empfangenes Glas mit J. Butt	—	12865	—
Aug. den 8ten	— empfangenes Glas mit Twest	—	19192	—
Dec. den 7ten	— empfangenes Glas mit J. Butt	—	24560	—

---

 134700 Stück.

Daß dieser Extract mit der mir producirten Original-Rechnung des Herrn  
Schillings zu Altona vöslig concordiret; solches bezeuge ich. Güstrow, den  
13ten April, 1771.

FRIEDERICH E. E. BARD,  
Notar, immatric. m. m.

(L. S.)

## No. 25.

## E X T R A C T

aus vorangezogener Rechnung des Herrn Jacob Friederich Schilling de Dato  
Altona den 31sten December 1769.

Ao. 1768.

Dec. 31sten.	An Saldo unverkauftes Glas	—	Stück 180066.
	Hiezu sind im Jahr 1769 gekommen nach Auswei- fung der Anlage sub Num. 24.	—	Stück 134700.

sind also bis Ausgangs des 31sten Decembr.  
1769. zu berechnen gewesen — Stück 314766;  
Hievon sind an verschiedenen Glas-Sorten bis  
den 31sten Dec. 1769 verkauft — Stück 144980.

Ist also der Saldo, welcher ultimo Dec. 1769  
auf dem Lager geblieben, laut Abschluß des Hrn.  
Schilling — — Stück 169786.

Die Uebereinstimmung dieses Extracts mit der mir vorgezeigten Original-Rechnung  
wird nach geschehener Collation unter der Hand und Petschaft bescheiniget von

Collat. et vidim. Güstrovii,  
den 13ten April,  
1771.

FRIEDERICH E. E. BARD,  
Notar, immatric. m. m. pp.  
(L. S.)

D

No. 26.



No. 26.

## E X T R A C T

aus dem in der Debit-Sache des Herrn von Raven auf Nossentin, sub Dato  
Güstrow den 14ten März 1771. abgehaltenen Conference-  
Protocollo:

Herr Advocat Barckey ex substitutione des Herrn Doctoris Krüger, nomine  
des Herrn von Raven auf Nossentin:

— — — es komme nur darauf an, daß der Herr von  
Raven annehmlichere Vergleichs-Vorschläge machte, und des-  
wegen offerirte er sich nomine desselben dahin, daß er auffer  
denen Activis statt des vorher nachgesuchten Abfindungs-Quantum  
von 18000 Rthlr. mit 12000 Rthlr. zufrieden seyn wolte. —

Anwesende Bevollmächtigte, auffer denen, welche etwa unten annoch ein  
anderes vorzutragen Belieben finden möchten:

Die nomina Activa rechnete der Herr von Raven auf 31000  
Rthlr. Hierzu verlangte Er annoch baar 12000 Rthlr. Dis  
betrüge eine Summa von 43000 Rthlr. Ein solcher Antrag  
wäre ihnen eben so unannehmlich, wie der vorige. —

Vorstehender Extract ist mit dem von mir selbst abgehaltenen Protocollo übereinstim-  
mend, welches ich hiemit documentire. Güstrow, den 13ten April, 1771.

FRIEDERICH E. E. BARD.

Notar. immatric. m. m. ppria.

(L. S.)



E X T R A C T

aus dem in der Debit-Sache des Herrn von Raven auf Nossentin, sub Dato  
Güstrow den 14ten

I. abgehaltenen Conference-  
collo:

Herr Advocat Barckey ex  
des He

des Herrn Doctoris Krüger, nomine  
en auf Nossentin:

Raven am  
wegen offe  
denen Act  
von 1800

me nur darauf an, daß der Herr von  
Bergleichs: Vorschläge machte, und des:  
nomine desselben dahin, daß er ausser  
vorher nachgesuchten Abfindungs: Quanti  
12000 Rthlr. zufrieden seyn wolte. —

Anwesende Bevollm  
anderes vorzutragen Belie

er denen, welche etwa unten annoch ein  
chten:

Die nom  
Rthlr.  
betrüge ei  
wäre ihne

chnete der Herr von Raven auf 31000  
te Er annoch baar 12000 Rthlr. Dis  
on 43000 Rthlr. Ein solcher Antrag  
nnehmlich, wie der vorige. —

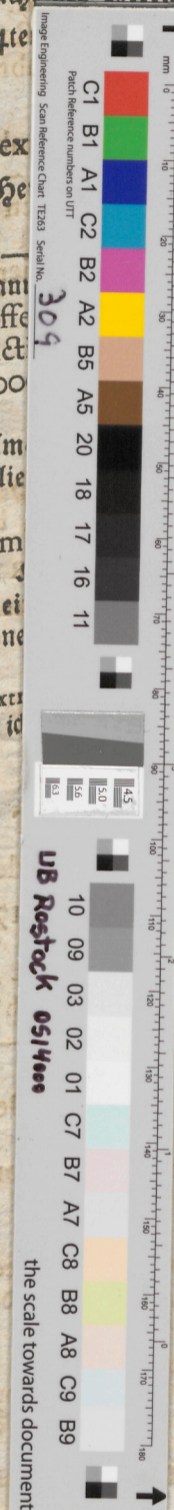
Vorstehender Extr  
mend, welches id

von mir selbst abgehaltenen Protocollo übereinstim-  
entire. Güstrow, den 13ten April, 1771.

FRIEDERICH E. E. BARD,

Notar. immatric. m. m. ppria.

(L. S.



Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including names like 'Schilling de Bero' and 'E. E. BARD'.